

S a t z u n g

der DEUTSCHEN POLIZEIGEWERKSCHAFT im DBB (DPoIG)

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Die Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG) ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der in ihren Landes- und Fachverbänden organisierten Mitglieder aus Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben. Ihr Sitz ist Berlin. Sie ist rechtsfähig durch Eintragung im Vereinsregister.
- (2) Die DPoIG ist Mitglied des DBB Beamtenbund und Tarifunion.

§ 2

Zweck

- (1) Die Aufgabe der DPoIG ist die Wahrung der sich aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis ergebenden rechtlichen, wirtschaftlichen, beruflichen und sozialen Interessen aller Beschäftigten der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.
- (2) Die DPoIG steht vorbehaltlos zur freiheitlich demokratischen Grundordnung; sie ist parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die DPoIG tritt dafür ein, das deutsche Berufsbeamtentum auf öffentlich-rechtlicher Grundlage fortzuentwickeln und zu stärken. Sie wirkt an der zeitgemäßen Gestaltung des öffentlichen Dienstrechts und der Tarifverträge mit.
- (4) Zur Verwirklichung ihrer Forderungen wird die DPoIG alle gesetzlich zugelassenen gewerkschaftlichen Mittel anwenden. Sie bekennt sich dabei zum Streik als zulässige Arbeitsk Kampfmaßnahme in der tariflichen Auseinandersetzung.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsverbände der DPoIG können sein die im Bund und in den Ländern bestehenden Vereinigungen von Beschäftigten der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.
- (2) Der Beitritt muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Bundeshauptvorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde zum Bundeskongress zulässig.
- (3) Mit dem Beitritt eines Mitgliedsverbandes erwerben seine Einzelmitglieder die mittelbare Mitgliedschaft in der DPoIG.
- (4) Die DPoIG kann Fördermitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet die Bundesleitung; über die Höhe des Förderbeitrages entscheidet die Bundesleitung im Einvernehmen mit dem Fördermitglied. Fördermitglieder haben keinen Anspruch auf Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 2 der Satzung. Für das Ende der Fördermitgliedschaft gilt § 6 der Satzung entsprechend.

§ 4

Pflichten der Mitgliedsverbände

- (1) Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet:
 - a) die Satzung und satzungsgemäß gefassten Beschlüsse und Richtlinien zu beachten,
 - b) die Ziele und Einrichtungen der DPoIG nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen,
 - c) die Bundesleitung über wichtige Vorgänge, insbesondere über Verhandlungen in Grundsatzfragen mit dem Parlament, der Landesregierung oder der obersten Dienstbehörde zu unterrichten,
 - d) die Tagesordnung ihrer Delegiertentage spätestens 14 Tage vor Durchführung der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten,
 - e) den Geschäftsbericht und die Wahlergebnisse der Delegiertentage der Bundesgeschäftsstelle zu übermitteln,
 - f) ihre Publikationen der Bundesgeschäftsstelle zuzuleiten,
 - g) die festgesetzten Beiträge fristgerecht an die DPoIG zu zahlen (§ 7 Abs. 2).

- (2) Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, ihren Einzelmitgliedern mindestens folgende Leistungen zu gewähren:
- a) Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, rechtlichen und sozialen Belange der Einzelmitglieder für ihren Organisationsbereich,
 - b) Interessenvertretung des Einzelmitglieds gegenüber seiner Dienstbehörde,
 - c) Rechtsberatung und Rechtsschutz in allen beruflichen Angelegenheiten nach einer eigenen Rechtsschutzordnung,
 - d) fortlaufende Unterrichtung über die Arbeit der DPoIG durch eigene Informationen.

§ 5

Rechte der Mitgliedsverbände

Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, Einrichtungen der DPoIG in Anspruch zu nehmen.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist beendet:
- a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Jahresende schriftlich unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist möglich.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitgliedsverband der Satzung oder den satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung innerhalb von drei Monaten nicht nachkommt oder wenn durch sein Verhalten das Ansehen der DPoIG geschädigt wird.

Die Bundesleitung stellt den Antrag auf Ausschluss. Die Entscheidung trifft der Bundeshauptvorstand nach Anhörung des betreffenden Mitgliedsverbandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zum Bundeskongress zulässig. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses schriftlich bei der Bundesleitung einzureichen.

Der Bundeskongress entscheidet über die Berufung mit einfacher Mehrheit. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte des Mitgliedsverbandes.

- (4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch an die DPolG. Der ausgeschiedene Mitgliedsverband oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf Teilung des Vermögens oder Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.

§ 7

Beiträge

- (1) Der von den Mitgliedsverbänden zu entrichtende Beitrag wird vom Bundeskongress, während der Geschäftsjahre vom Bundeshauptvorstand, mit jeweils Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten festgelegt. Im Übrigen erhöht sich der Beitrag jeweils zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Prozentsatz der linearen Bezügeanpassungen.
- (2) Der Beitrag ist jeweils bis zum 14. des laufenden Monats nach der am Ersten des Vormonats vorhandenen Mitgliederstärke auf das Konto der DPolG zu zahlen.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung beginnt am ersten Tag des Monats, in dem das Einzelmitglied zur Zahlung des Beitrages an seinen Landesverband/seine Fachgruppe verpflichtet ist.
- (4) Bei Zahlungsverzug über mehr als zwei Monate ruhen die Rechte. Dieser Zeitpunkt ist von der Bundesleitung festzustellen und dem Mitgliedsverband mitzuteilen.

§ 8

Organe

Organe der DPolG sind:

der Bundeskongress,
der Bundeshauptvorstand,
der Bundesvorstand,
die Bundesleitung.

§ 9

Der Bundeskongress

- (1) Der Bundeskongress ist das oberste Organ der DPoIG. Er setzt sich zusammen aus dem Bundeshauptvorstand und den Delegierten der Mitgliedsverbände. Er wird alle fünf Jahre von dem Bundesvorsitzenden schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten – ausgenommen § 22 – anwesend ist. Ehrenmitglieder nehmen mit Sitz und Stimme teil. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Bundeskongress mit derselben Tagesordnung innerhalb eines Monats einzuberufen. Dieser ist stets beschlussfähig.
- (2) Auf je 300 Einzelmitglieder, für die der Beitrag regelmäßig gezahlt worden ist, entfällt auf die Mitgliedsverbände ein/e Delegierte/r. Der Anspruch wird aus dem Durchschnitt der Mitgliederstärke des letzten Kalenderjahres vor dem Zusammentritt des Bundeskongresses ermittelt. Auf Restzahlen entfällt bei Überschreitung von 150 Einzelmitgliedern ein/e weitere/r Delegierte/r. Jedem Mitgliedsverband steht mindestens ein/e Delegierte/r zu.

Die schriftliche Übertragung des Stimmrechts der Delegierten der Mitgliedsverbände auf andere Delegierte oder Gastdelegierte ist zulässig. Jede/r Delegierte darf maximal drei Stimmen auf sich vereinigen.

- (3) Ein außerordentlicher Bundeskongress muss auf Beschluss von zwei Drittel der Mitglieder des Bundeshauptvorstandes mit einer Frist von drei Monaten einberufen werden.
- (4) Die von der Bundesleitung erstellte Tagesordnung, der Geschäftsbericht sowie die eingegangenen Anträge und Entschlüsse sind den Delegierten drei Wochen vor dem Bundeskongress zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Der Bundeskongress hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Grundsätze der gewerkschaftlichen Arbeit der DPoIG,
 - b) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer/innen zum Kassenabschluss,
 - c) Erteilung der Entlastung,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Wahl der Bundesleitung,
 - f) Wahl der Bundesfrauenbeauftragten, der/des Bundestarifbeauftragten sowie der/des Bundessenorenbeauftragten,

- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
 - h) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen,
 - i) Festsetzung der Beiträge der Mitgliedsverbände gem. § 7 Abs. 1,
 - j) Entscheidung über Anträge, Beschwerden und Berufungen,
 - k) Beschlussfassung über Auflösung sowie Verwendung des Vermögens.
- (6) Die Wahl der/des Bundesvorsitzenden, des/der 1. Stellvertreter/in und der weiteren Stellvertreter/innen erfolgt in drei getrennten Wahlgängen und in geheimer Abstimmung. Im Übrigen bestimmt der Bundeskongress das Wahlverfahren in einer Wahlordnung.
- (7) Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung müssen spätestens sechs Wochen vor dem Bundeskongress allen Mitgliedsverbänden und spätestens drei Wochen vor dem Bundeskongress den Delegierten bekannt gegeben werden. Satzungsändernde Anträge können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.
- (8) Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Bundeskongresses erforderlich.
- (9) Anträge an den Bundeskongress können von den Mitgliedsverbänden, dem Bundeshauptvorstand, dem Bundesvorstand, der Bundesleitung, der JUNGEN POLIZEI, der Bundesfrauenvertretung, der Bundestarifvertretung und der Bundesseniorenvertretung gestellt werden. Die Anträge müssen für einen ordentlichen Bundeskongress spätestens acht Wochen, für einen außerordentlichen Bundeskongress vier Wochen vor Beginn des Bundeskongresses bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- Diese Termine gelten auch für Beschwerden an den Bundeskongress.
Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, ausgenommen satzungsändernder Anträge (Abs. 7 Satz 2), entscheidet der Bundeskongress.
- (10) Der Bundeskongress gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Tagungsleitung bzw. des Wahlvorstandes zu unterschreiben ist.

§ 10

Bundeshauptvorstand

- (1) Der Bundeshauptvorstand besteht aus der Bundesleitung, dem Bundesvorstand, dem/der Ehrenvorsitzenden und mindestens je einem/einer Vertreter/in der Mitgliedsverbände bis 1500 Einzelmitglieder. Mitgliedsverbänden mit über 1500 Einzelmitgliedern, für die länger als ein Jahr die Beitragsanteile entrichtet worden sind, stehen für je 1500 weitere Einzelmitglieder ein/e zusätzliche/r Vertreter/in zu. Eine verbleibende Spitze von 1000 Einzelmitgliedern berechtigt zu einem weiteren Sitz.
- (2) Die Übertragung des Stimmrechts ist zulässig. Das Stimmrecht von Mitgliedern der Bundesleitung, der Mitglieder des Bundesvorstandes und des/der Ehrenvorsitzenden ist nicht übertragbar.
- (3) Sitzungen des Bundeshauptvorstandes finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung und Übersendung der Tagesordnung sowie der erforderlichen Unterlagen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Auf schriftlichen Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundeshauptvorstandes ist eine Sitzung unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten durchzuführen.
- (4) Der Bundeshauptvorstand ist zur Entscheidung zuständig für:
 - a) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht nach der Satzung oder wegen ihrer Bedeutung für alle Polizeibeschäftigten dem Bundeskongress vorbehalten sind oder soweit sie nicht wegen ihrer Dringlichkeit eine vorläufige Entscheidung der Bundesleitung oder des Bundesvorstandes erfordern. In diesen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Bundeshauptvorstand erforderlich,
 - b) die Geschäfts- und Kassenordnung,
 - c) die Verwaltung und Anlage des Vermögens,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes, Entgegennahme des Prüfberichts gem. § 17 Abs. 2,
 - e) Festsetzung von Umlagezahlungen und Sonderabgaben der Mitgliedsverbände aus besonderem Anlass zur Erreichung der gewerkschaftlichen Ziele der DPolG,
 - f) den Erlass von Richtlinien für die Arbeit der JUNGEN POLIZEI, der Bundesfrauenvertretung, der Bundessenorenvertretung und der Bundestarifvertretung,
 - g) die Festsetzung der Aufwandsentschädigungen und der Reisekosten,

- h) die Nachwahl eines Mitgliedes der Bundesleitung, des Bundesvorstandes sowie des/der Rechnungsprüfer/innen,
- i) die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden, soweit sie nicht dem Bundeskongress vorbehalten sind,
- j) die Einberufung eines außerordentlichen Bundeskongresses,
- k) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden,
- l) die Vertragsangelegenheiten der Bundeszeitschrift,
- m) Zustimmung zu der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes
- n) den Erlass einer Ehrenordnung.

§ 11

Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus der Bundesleitung, dem/der Bundesjugendleiter/in oder Stellvertreter/in, der Bundesfrauenbeauftragten oder Stellvertreterin, dem/der Bundestarifbeauftragten oder Stellvertreter/in, dem/der Bundessenorenbeauftragten oder Stellvertreter/in sowie den Vorsitzenden oder ein durch den vertretungsberechtigten Vorstand der Mitgliedsverbände im Sinne des § 3 Absatz 1 der Satzung bestimmtes (Vorstands-)Mitglied.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Sitzungen des Bundesvorstandes finden jährlich mindestens zweimal statt. § 10 Abs. 3 Satz 2 ff gelten entsprechend.
- (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind an Beschlüsse und Weisungen ihrer Verbände nicht gebunden.
- (4) Der Bundesvorstand ist zuständig für:
- a) Beschlussfassung und (öffentliche) Stellungnahme zu aktuellen berufspolitischen sowie zu aktuellen Fragen der Inneren Sicherheit,
 - b) Beschlussfassung über Angelegenheiten, die wegen ihrer grundsätzlichen oder überregionalen Bedeutung im Einzelfall von der Bundesleitung oder vom Bundeshauptvorstand überwiesen worden sind,

- c) Einstellung, Entlassung und Festlegung der Bruttovergütung hauptberuflicher Mitarbeiter,
 - d) das Schulungs- und Bildungswesen,
 - e) die Bildung von Kommissionen (§ 13 Abs. 1 und 2)
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können für ihre Tätigkeit eine vom Bundeshauptvorstand in der Kassenordnung festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung oder Vergütung erhalten.

§ 12

Bundesleitung

- (1) Die Bundesleitung besteht aus dem/der Bundesvorsitzenden, dem/der 1. Stellvertreter/in und vier weiteren gleichberechtigten Stellvertretern/innen.
- (2) Sitzungen der Bundesleitung werden anlassbezogen terminiert. Sie finden jährlich mindestens sechsmal statt.
- (3) Die Bundesleitung hat im Sinne der Beschlüsse der Organe (§ 8) die laufenden Geschäfte und alle Angelegenheiten zu erledigen, soweit diese nach der Satzung nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten bleiben. Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung überträgt sie die Führung der Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vermögens an eines ihrer Mitglieder.
- (4) Die Mitglieder der Bundesleitung sind an Beschlüsse und Weisungen ihrer Verbände nicht gebunden.
- (5) Der/die Bundesvorsitzende und jeder/jede Stellvertreter/in ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; je zwei Mitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis.
- (6) 1. Ein Mitglied der Bundesleitung oder sonst für die DPoIG tätiges Mitglied haftet der DPoIG für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber Mitgliedern der DPoIG.

2. Ist ein Mitglied der Bundesleitung oder sonst für die DPoIG tätiges Mitglied nach Absatz 6 Nr. 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von der DPoIG die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

- (7) Die DPolG unterhält an ihrem Sitz eine Bundesgeschäftsstelle, die von einem/r Bundesgeschäftsführer/in geführt wird. Diese/r ist für die Angelegenheiten der laufenden Verwaltung zuständig. Für diesen Wirkungskreis wird er/sie durch Beschluss des Bundesvorstandes als besondere/r Vertreter/in im Sinne des § 30 BGB bestellt.

§ 13

Kommissionen

- (1) Für laufend anfallende Aufgaben können ständige Kommissionen gebildet werden (§ 11 Abs. 4 Buchstabe e).
- (2) Für Sonderaufgaben können Bundesvorstand und Bundesleitung außerordentliche Kommissionen einsetzen.
- (3) Ständige und außerordentliche Kommissionen sind für die Organe gutachtlich tätig.

§ 14

JUNGE POLIZEI

- (1) Zur Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit sind die jungen Mitglieder bis 30 Jahre in der JUNGEN POLIZEI zusammen gefasst.
- (2) Für die Jugend- und Nachwuchsarbeit gelten die vom Bundeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.
- (3) Die JUNGE POLIZEI führt einen Bundesjugendkongress durch. Der Bundesjugendkongress findet alle fünf Jahre statt. Der Bundesjugendkongress setzt sich aus den Mitgliedern der Bundesjugendkonferenz und den Delegierten zusammen.

Der Bundesjugendkongress wählt den/die Bundesjugendleiter/in, den/die 1. Stellvertreter/in und bis zu vier weitere gleichberechtigte Stellvertreter/innen. Die Bundesjugendkonferenz setzt sich aus der Bundesjugendleitung und den Landesjugendleitern/innen oder einem/r Vertreter/in zusammen.

§ 15

Bundesfrauenvertretung

In der DPolG besteht eine Bundesfrauenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Bundesfrauenvertretung gelten die vom Bundeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 16

Bundestarifvertretung

In der DPolG besteht eine Bundestarifvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Bundestarifvertretung gelten die vom Bundeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 17

Bundesseniorenvertretung

In der DPolG besteht eine Bundesseniorenvertretung. Für die Zusammensetzung und die Tätigkeit der Bundesseniorenvertretung gelten die vom Bundeshauptvorstand zu beschließenden Richtlinien.

§ 18

Rechnungswesen – Rechnungsprüfer/innen

- (1) Die Führung der Kassengeschäfte richtet sich nach der Kassenordnung.
- (2) Die beiden Rechnungsprüfer/innen, die nicht Mitglied eines Organs im Sinne des § 8 und nicht Mitarbeiter/innen der DPolG einschließlich ihrer Mitgliedsverbände sein dürfen, haben die Haushalts- und Kassenführung mindestens zweimal jährlich, davon einmal unvermutet, gemeinsam zu überprüfen.

Über die Ergebnisse der Prüfungen ist der Bundesleitung schriftlich, dem Bundeshauptvorstand und dem Bundeskongress mündlich zu berichten.

- (3) Nach Ablauf der fünfjährigen Wahlperiode ist die Wiederwahl eines/r der beiden Rechnungsprüfer/innen zulässig. Ein/e Rechnungsprüfer/in kann nicht mehr als zwei Wahlperioden in Folge in dieses Amt gewählt werden.

§ 19

Gewerkschaftsmagazin

- (1) Die Veröffentlichungen der DPolG erfolgen im Interesse einer einheitlichen Verbandsdarstellung im Gewerkschaftsmagazin. Das Gewerkschaftsmagazin besteht aus dem Bundesteil und den Landesteilen. Die Mitgliedsverbände sind zum Bezug des Gewerkschaftsmagazins verpflichtet. Ihnen ist untersagt, neben dem Gewerkschaftsmagazin vergleichbare und damit konkurrierende Zeitschriften herauszugeben oder zu verbreiten.
- (2) Vor Abschluss des Verlagsvertrages über das Gewerkschaftsmagazin bedarf es der Zustimmung des Bundeshauptvorstandes.
- (3) Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, den vertraglich festgelegten Bezugspreis des Gewerkschaftsmagazins an den Vertragsverlag der DPolG zu entrichten.

§ 20

Beschlussfähigkeit – Niederschriften

- (1) Die Beschlüsse der Organe werden, soweit in der Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes ist bei Personalwahlen stets geheim abzustimmen.
- (2) Die von der Bundesleitung, dem Bundesvorstand und dem Bundeshauptvorstand gefassten Beschlüsse sind in einer vom Bundesvorsitzenden oder einem seiner Vertreter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnenden Niederschrift aufzunehmen, die allen Mitgliedern des jeweiligen Organs rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zuzuleiten ist. Die Niederschrift ist zu Beginn der nächsten Sitzung zu genehmigen.
- (3) Auch ohne Versammlung des Bundesvorstandes und der Bundesleitung ist ein Beschluss gültig, wenn die Beschlussfassung schriftlich erfolgt und alle Mitglieder des Organs dem schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen.

§ 21

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 22

Auflösung

- (1) Die Auflösung der DPoIG kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Bundeskongress mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Der Bundeskongress ist in diesem Fall beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Delegierten anwesend sind
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist frühestens nach sechs Wochen, spätestens nach zehn Wochen, ein neuer Bundeskongress einzuberufen. Dieser ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
- (3) Sofern der Bundeskongress nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der/die Bundesvorsitzende und die stellvertretenden Bundesvorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- (5) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (6) Das Restvermögen ist den Mitgliedsverbänden nach der Zahl ihrer Einzelmitglieder nach Maßgabe des im letzten Jahresdurchschnitt gezahlten Beitrages zuzuweisen. Ist dies nicht möglich, ist es einem wohltätigen Zweck der Polizeibeschäftigten zuzuerkennen.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 20. April 2015 in Berlin vom Bundeskongress beschlossen.

Die Änderungen der §§ 11 Abs. 1 (mit Folgeänderungen in den §§ 9 Abs. 5, 10 Abs. 1 und 4), 10 Abs. 4 d) (mit Folgeänderungen in den §§ 11 Abs. 4 und 13 Abs. 1) wurden gemäß Art. 2, § 5 Abs. 3 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht im schriftlichen Verfahren mit Fristsetzung zum 11. Dezember 2020 beschlossen. Sie treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Berlin, den

Rainer Wendt
Bundesvorsitzender

Joachim Lenders
1. Stellv. Bundesvorsitzender